



# Prüfungsordnung

## Basislehrgang

### „Systemischer Coach“

**Verabschiedet durch:**

Fakultätsrat, Februar 2022

Bitte beachten Sie: Wenn das männliche Geschlecht verwendet wird, bezieht es sich auf männliche, weibliche und diverse Personen.



# Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL.....	3
§1 AUFNAHMEBEDINGUNGEN .....	3
§2 STUDIENINHALTE.....	3
§3 LEISTUNGSNACHWEISE.....	4
§4 PRÜFUNGSERGEBNIS .....	4
§5 TEILNAHMENACHWEIS .....	4
§6 VERSÄUMNIS UND RÜCKTRITT VON PRÜFUNGEN.....	5
§7 INKRAFTTRETEN DER PRÜFUNGSORDNUNG .....	5



## Präambel

Das Konzept des Coaching-Programms basiert auf dem systemisch-konstruktivistischen Ansatz. Coaching wird als ein Instrument der Personalentwicklung verstanden, mit dem die Problemlösungs- und Lernfähigkeit der Mitarbeitenden verbessert, ihre Veränderungsfähigkeit erhöht und das Spannungsfeld zwischen den persönlichen Bedürfnissen, den mit einer Rolle übernommenen Aufgaben und den übergeordneten Unternehmenszielen ausbalanciert werden können.

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der EBS Universität für Wirtschaft und Recht.

## §1 Aufnahmebedingungen

- (1) Der Basislehrgang „Systemischer Coach“ steht Bewerberinnen offen, die ein abgeschlossenes Studium an einer Universität, Hochschule oder Berufsakademie absolviert haben oder die für die Teilnahme erforderliche Eignung in Beruf oder auf andere Weise erworben haben.
- (2) Über die Zulassung zum Zertifikatslehrgang entscheidet die Wissenschaftliche Leitung des Programms. Ein Anspruch auf eine Teilnahme besteht nicht.

## §2 Studieninhalte

- (1) Der Basislehrgang „Systemischer Coach“ besteht aus einem 8-tägigen Präsenzstudium. Er vermittelt Grundkenntnisse und systemisch-konstruktivistischen Theorien und hat die praxisorientierte Anwendung im unternehmerischen Kontext im Fokus.
- (2) Der Basislehrgang „Systemischer Coach“ besteht aus 3 Modulen mit folgenden Inhalten:
  - / Modul 1: Abschied von der sicheren Wahrheit / Bedeutung des Kontextes
  - / Modul 2: Die systemisch-konstruktivistische Denkweise
  - / Modul 3: Ergänzende Instrumente



### §3 Leistungsnachweise

- (1) Im Basislehrgang „Systemischer Coach“ sind schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen:
  1. Klausur
  2. Hausarbeit (Essay – Reflektion eines Coachings)
- (2) Zugelassen zu den Prüfungsleistungen werden nur Teilnehmer, die die ersten drei Blöcke des Basislehrgang absolviert haben.
- (3) Die Wissenschaftliche Leitung legt die Modalitäten der Prüfungsleistungen fest.
- (4) Über die Form der Durchführung der Prüfungsleistungen (z. B. Präsenz oder online) entscheidet ebenfalls die Wissenschaftliche Leitung.

### §4 Prüfungsergebnis

- (1) Der Basislehrgang „Systemischer Coach“ ist bestanden, wenn
  1. die Klausur und
  2. die Hausarbeiterfolgreich bestanden wurden.
- (2) Die in den Prüfungsleistungen erzielten Einzel-Ergebnisse werden zu einer Gesamtnote zusammengefasst; dabei gelten folgende Gewichtungsfaktoren:

/ Klausur:	Faktor 0,50
/ Hausarbeit	Faktor 0,50
- (3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Die Prüfungsarten bleiben bei der Wiederholung unverändert.

### §5 Teilnahmenachweis

- (1) Bei bestandenen Prüfungsleistungen wird ein Nachweis zur Teilnahme am Basislehrgang „Systemischer Coach“ ausgestellt.
- (2) Bei Nichtbestehen kann auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen ausgestellt werden.



## **§6 Versäumnis und Rücktritt von Prüfungen**

Die in §13 Absatz 4 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen geforderte Attestierung der Prüfungsunfähigkeit im Krankheitsfall gilt nur dann als erfolgt, wenn die Attestierung durch einen zugelassenen Arzt vorgenommen wird. Ein Arzt gilt als zugelassen, wenn er eine Approbation in Deutschland besitzt. Die Attestierung der Prüfungsunfähigkeit muss spätestens am Prüfungstag erfolgen. Die Rückdatierung eines Attests hinsichtlich der Prüfungsunfähigkeit eines Studierenden wird nicht anerkannt. Die Attestierung muss innerhalb von drei Werktagen – den Prüfungstag bzw. den Tag der Ausstellung des Attests mitgerechnet – beim Prüfungsamt eingegangen sein. Die Einreichung kann auch per E-Mail erfolgen.

## **§7 Inkrafttreten der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für Studierende ab dem 43. Jahrgang des Basislehrgangs „Systemischer Coach“.